

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G**zu **Punkt ...** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften****A****Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 15b Abs. 2 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die in § 15b Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Verweisung auf die Anlage 1 wie folgt zu fassen:

"Anlage 1 Nr. 1 Satz 4 und 5 und Nr. 3 bis 6 Buchstabe a"

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 19b Abs. 3 Satz 2 - neu - Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

...

'b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

"c) die letzten sieben Zeichen der Registriernummer nach § 24b Satz 4."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Größe der Ohrmarke ist die Ohrgröße der zu kennzeichnenden Tiere zu berücksichtigen." '

Begründung:

Für Zwergrassen (z.B. Minipigs, Zwergziegen) sind die üblicherweise verwendeten Ohrmarken zu groß. Um eine häufig mit Tierschutzaspekten begründete Unterlassung der Kennzeichnung zu vermeiden, sollte die Reduzierung der Ohrmarkengröße entsprechend der Erwägungen bei der Rinderkennzeichnung möglich sein, zumal das EU-Recht diesbezüglich keine Größe vorgibt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19c Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Nach § 19b wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 19c

Anzeige der Übernahme von Schweinen

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der seinem Viehhandelsunternehmen, seinem Transportunternehmen, seiner Sammelstelle oder seiner Schlachtstätte jeweils erteilten Registriernummer nach § 15d Abs. 1 Satz 1 oder der seinem Betrieb erteilten Registriernummer nach § 24b Satz 4,
2. der dem abgebenden Viehhandelsunternehmen oder dem Transportunternehmen oder der abgebenden Sammelstelle oder der Schlachtstätte nach § 15d Abs. 1 Satz 1 oder der dem abgebenden Betrieb nach § 24b Satz 4 erteilten Registriernummer,
3. der Anzahl der übernommenen Schweine und

Anstelle der Angaben nach Satz 1 Nr. 2 ist im Falle der Übernahme unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Drittland anzuzeigen." '

Ab dem 31.12.2002 ist die Verbringung nicht nur aus dem Ursprungsbetrieb, sondern aus allen Betrieben zu melden. Die vorgesehene kurzfristige Einschränkung der Meldepflicht nur auf die Verbringung aus dem Ursprungsbetrieb dürfte die Umsetzung der 3. Stufe der Registrierung, bei der jede Verbringung zu melden ist, deutlich erschweren, zumal die 2. Stufe der Registrierung - Meldung der Abgabe aus dem Ursprungsbetrieb - realistisch betrachtet erst Anfang Dezember 2002 umgesetzt werden kann.

In Artikel 1 Nr. 8 sind in §19c Nr. 1 die Wörter ", seinem Transportunternehmen" zu streichen.

Die Transportunternehmen sind nicht meldepflichtig im Rahmen der Rinderbewegung (vom EU-Recht ausgenommen). Eine unterschiedliche Regelung im Schweine- und Rinderbereich ist nicht vorteilhaft. Die Meldepflicht der Transportunternehmer ist auch bei der Schweinedatenbank keine Forderung des EU-Rechts, jedoch von Deutschland zusätzlich eingeführt worden, um die Bewegungsmeldung auf den aufnehmenden Betrieb zu beschränken. Die Meldepflicht der Transportunternehmer bringt keine zusätzliche Sicherheit, erhöht aber überproportional den Verwaltungsaufwand in der Wirtschaft und Verwaltung.

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 19d Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung)

Nr. 18 (§ 25a Abs. 7 und 8 - neu - Viehverkehrsverordnung)

a) In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens sechs Monate nach der Geburt, jedoch vor dem ersten Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19b Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen." '

b) In Artikel 1 ist Nummer 18 wie folgt zu fassen:

'18. Dem § 25a werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7)*

(8) Auf Schafe und Ziegen ist § 19d Abs. 1 Satz 1 erstmals ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anzuwenden; bis zu diesem Tag sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden." '

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Soweit alle verendeten über 18 Monate alten Schafe und Ziegen auf TSE zu untersuchen sind, ist sicherzustellen, dass Tiere ausnahmslos Ohrmarken tragen. Das erfordert zumindest in § 19d Viehverkehrsverordnung einen Hinweis darauf, dass auch verendete oder getötete Tiere vor dem Verbringen noch zu kennzeichnen sind.

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 19d Abs. 1 der derzeit gültigen Viehverkehrsverordnung sind Schafe und Ziegen im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens vor dem Verbringen aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten Ohrmarke zu kennzeichnen oder

* Vgl. hierzu Ziffer 12.

kennzeichnen zu lassen.

Die vorgeschlagene Fassung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 19d Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung) sieht nun vor, dass Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens sechs Monate nach der Geburt, jedoch vor dem ersten Verbringen aus dem Bestand dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen sind. Als Konsequenz daraus wäre ein großer Teil der rd. 2,85 Mio. in Deutschland gehaltenen Schafe und Ziegen unverzüglich zu kennzeichnen. Hierzu muss den Tierhaltern eine bestimmte Frist eingeräumt werden, weil schon aus logistischen Gründen die beauftragten Stellen nicht in der Lage sind, kurzfristig die benötigte große Zahl an Ohrmarken zur Verfügung zu stellen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 24a Abs. 2 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. Abschnitt 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Fütterung und Verwertung"

b) § 24a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Fütterungs- und Verwertungsverbot"

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Verwertung von Tierkörperteilen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und von Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer Biogasanlage auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klauentierhaltung ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für eine Verwertung genehmigen, sofern die Tierkörperteile oder Erzeugnisse vor der Verwertung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 erhitzt worden sind." "

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 10a wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 10a: Fütterung und Verwertung 24a".

b) Die Angabe zu Abschnitt 10d wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 10d: Übernahme von Rindern,
Inverkehrbringen von Ohrmarken 24j" '

b) In Artikel 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Nach Nummer 14a wird folgende Nummer 14b eingefügt:

"14b. entgegen § 24a Abs. 2 Satz 1 ein Tierkörperteil oder ein Erzeugnis verwertet," '

Begründung:

Die Mitverarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs - wie Speiseabfälle, Fettabscheiderrückstände usw. - in Biogasanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung stellt eine nicht auszuschließende tierseuchenhygienische Gefahr für den jeweiligen Tierbestand dar. Eine vorherige Hitzebehandlung der Erzeugnisse tierischer Herkunft analog der Hitzebehandlung von Speiseabfällen vor der Verfütterung an Schweine in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klautierhaltung ist aus vorbeugendem Gesundheitsschutz der Tiere erforderlich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9b - neu - (§ 24b nach Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9a - neu - folgende Nummer 9b einzufügen:

'9b. In § 24b wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Zusätzlich zu den Angaben nach § 19c Satz 1 Nr. 1 bis 4 hat ein Tierhalter zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkeln sowie Mastschweinen, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen." '

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 19c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils die Angabe "§ 24b Satz 4" durch die Angabe "§ 24b Satz 5" zu ersetzen.*
- b) In Artikel 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:
'b₁) In Nummer 15 wird die Angabe "§ 24b Satz 3" durch die Angabe "§ 24b Satz 4, oder § 24b Satz 3" ersetzt.'

Begründung:

Nur durch eine Stichtagsmeldung pro Jahr lassen sich die Bewegungsmeldungen auf den Bestand bezogen prüfen.

Im Falle eines Seuchenausbruches liefern die Bewegungsmeldungen aus der Datenbank die Kontaktbetriebe in einem bestimmten Zeitraum. Um diese auf Vollständigkeit prüfen zu können, ist es erforderlich, auf Bestandsdaten an einem Stichtag zurückzugreifen. Nur so lässt sich bewerten, ob tatsächlich alle Bewegungen gemeldet worden sind. Diese zusätzliche Angabe stellt eine Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung dar, die von der Kommission gefordert wurde. Damit erhöht sich gleichzeitig der epidemiologische Nutzen der Datenbank und die Übernahme der Bewegungsmeldung durch einen Betrieb ist leichter zu rechtfertigen.

Das Bewusstsein der Prüfbarkeit der Bewegungsmeldung wird bei den Schweinehaltern auch dazu führen, die Akzeptanz für die Bewegungsmeldung zu erhöhen, da bei nicht korrekter Meldung kein Prämienverlust wie bei der Rinderbewegungsmeldung droht und einem Schweinehalter, der alle Bewegungen meldet, letztendlich mehr Kosten entstehen als einem Schweinehalter, der dieser Forderung nicht nachkommt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24d Abs. 4 Satz 3 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 24d Abs. 4 Satz 3 die Wörter 'Rinder der Rasse "Dexter" ' durch die Wörter "Rinder kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere" zu ersetzen.

* Auch als Folgeänderung bei Annahme mit Ziffer 3.

Begründung:

Auch bei anderen kleinwüchsigen Rinderrassen, wie z.B. Zwergzebus, stellt sich die Problematik der Verwendung kleinerer Ohrmarken. Eine Einschränkung auf die Rasse "Dexter" ist daher nicht gerechtfertigt. Durch die Einfügung soll der zuständigen Behörde das notwendige Ermessen eingeräumt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b - neu - (§ 24g Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

'12. § 24g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird - ... weiter wie Vorlage ... -

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst - ...weiter wie Vorlage ... -

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Absatz 1 gilt auch für Tierkörperbeseitigungsanstalten im Sinne von § 24h Abs. 5 und staatliche Untersuchungseinrichtungen im Sinne von § 24h Abs. 6, jedoch nicht für die vorübergehende Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein." '

Begründung:

Die Vorschrift, dass sich die Untersuchungseinrichtung als Übernehmerin in den Rinderpass oder in das Begleitpapier eintragen muss, jedoch nicht meldepflichtig an die zentrale Datenbank wird, führt zu einer systembedingten Abweichung zwischen den Meldungen in der Datenbank und den Eintragungen auf dem Rinderpass. Von EU-Stellen wurde anlässlich von Überprüfungen in Deutschland die vereinzelt festgestellte fehlende Deckungsgleichheit der Angaben auf dem Pass und in der Datenbank kritisiert.

Die Vorgabe der Eintragung ohne Meldung widerspricht damit den Forderungen von EU-Kontrollen nach Deckungsgleichheit der Angaben.

Die Verordnung sollte dahingehend erweitert werden, dass die Tierkörperbeseitigungsanstalten und die Untersuchungsämter auch der Meldepflicht unterliegen. Über die Meldungen der Tierkörperbeseitigungsanstalten könnte lückenlos und zeitnah überprüft werden, ob alle als verendet gemeldeten Tiere tatsächlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich beseitigt wurden und ob die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt wurden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 24h Abs. 6 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b ist in § 24h Abs. 6 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sieht eine derartige Eintragung nicht vor. Um Divergenzen zwischen den Eintragungen im Rinderpass und den Meldungen in der zentralen Datenbank zu vermeiden, sollte der Pass das Tier zur Möglichkeit des Altersabgleichs zwar in die Untersuchungseinrichtung begleiten. Eine Eintragung ist jedoch wie bei der Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht erforderlich, da der Tierhalter das Verenden des Tieres bereits gemeldet hat.

11. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 24j Abs. 1 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 24j Abs. 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Teilsatz ist anzufügen: "dies gilt auch für die Übernahme von Rindern durch Transportunternehmen."

Begründung:

Um z.B. im Seuchenfall oder beim Verenden des Tieres während des Transportes eine Rückverfolgung bzw. eindeutige Zuordnung zum Rinderpass zu gewährleisten, muss die ordnungsgemäße Kennzeichnung bereits beim Verlassen des Herkunftsbetriebes bestehen. Des Weiteren ist für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren die eindeutige Definition des Verantwortlichen erforderlich.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 25a Abs. 7 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 25a Abs. 7 die Angabe "1. Januar 2003" durch die Angabe "1. April 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung eines neuen Nummernvergabesystems für die Identifizierung von Schweinen bedarf ausreichender Übergangsfristen, damit die mit der Vergabe der Ohrmarken befassten zuständigen Behörden oder die von den zuständigen Behörden damit beauftragten Stellen und die Schweine haltenden Betriebe das bisherige System auf das neue System umstellen können.

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BHV1-Verordnung),

Nr. 2a - neu - (§ 12 Abs. 2 Nr. 3,

Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b,

Nr. 2 BHV1-Verordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

"aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) oder die Reagenten geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) und".

b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe "mindestens dreimal" gestrichen und die Angabe "drei Monaten" durch die Angabe "drei bis sechs Monaten" ersetzt.'

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 12 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 wird jeweils die Angabe "mindestens zweimal" gestrichen.'

Begründung:

Der geltende Verordnungstext lässt nach der Grundimmunisierung des Gesamtbestandes die erste Nachimpfung nur nach exakt drei Monaten zu. Dies ist aber z. B. bei Weidehaltung nicht einzuhalten und muss daher flexibler gestaltet werden. Der Dreimonatsabstand für die erste Nachimpfung nach der Grundimmunisierung stellt ein fachlich akzeptables Entgegenkommen für die Bestände dar, die frühzeitig "kontrollierte Impfbestände" werden wollen, sollte somit Beständen mit Gesamtbestands- und mit Reagentenimpfung gleichermaßen zugestanden werden, kann jedoch nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben werden.

Bei dem neu auf dem Markt befindlichen gE-markierten Lebendimpfstoff wird eine einmalige Impfung nach Zulassung durch das Paul-Ehrlich-Institut als ausreichende Grundimmunisierung angesehen. Diese auch sehr Kosten sparende Anwendungsmöglichkeit gilt es bei der BHV1-Bekämpfung zu berücksichtigen.

14. Zu Artikel 4 (§ 1 Satz 1 TSE-Überwachungsverordnung)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

In § 1 Satz 1 der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern ersetzt:

"1. Untersuchung aller verendeten Schafe und Ziegen, die mindestens 18 Monate alt waren oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne durchgebrochen waren,

2. Untersuchung aller

- a) im Falle der amtlichen Feststellung der Scrapie bei einem Schaf oder einer Ziege,
- b) zum Zwecke der Bekämpfung anderer Tierseuchen, mit Ausnahme von epidemisch verlaufenen Tierseuchen,

getöteter Schafe und Ziegen, die mindestens 18 Monate alt waren oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne durchgebrochen waren." '

Begründung:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Änderung der Anhänge III, VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie, der Tilgung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie, der Entfernung spezifizierten Risikomaterials sowie der Regeln für die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 225 S. 3) ist Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 neu gefasst worden. Nach Kapitel A Abschnitt I Nr. 3.1. sind nunmehr die bisher in § 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der TSE-Überwachungsverordnung national vorgesehenen Untersuchungen EG-rechtlich vorgeschrieben.

Auf Grund der derzeit fehlenden gesetzlich vorgeschriebenen Individual-Kennzeichnung von Schafen und Ziegen kann die Altersbestimmung als Voraussetzung für die Untersuchung entsprechend der TSE-Überwachungsverordnung nur über das Zahnalter erfolgen. Dies sollte in den Vorschriften der TSE-Überwachungsverordnung berücksichtigt werden.

15. Zu Artikel 5 (Anlage 2 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5**Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Anlage 2 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. Aviäre Rhinotracheitis"

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. Häorrhagische Enteritis der Puten"

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. Ileitis der Schweine"

4. Nummer 10a wird gestrichen.

5. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. Kokzidiose des Geflügels" '

Begründung:

Um die gewerbliche Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, auch gegen die Hämorrhagische Enteritis der Puten und die Kokzidiose des Geflügels zu ermöglichen, ist die Liste in Anlage 2 der Verordnung entsprechend zu ergänzen. Beide Seuchen haben wirtschaftliche Bedeutung. Lebendimpfstoffe sind im Ausland und zum Teil auch in Deutschland bereits zugelassen.

Dasselbe gilt für Impfstoffe gegen die Infektiöse Rhinotracheitis der Hühner. Im Hinblick auf die enge Verwandtschaft mit dem Erreger der Infektiösen Rhinotracheitis der Puten empfiehlt es sich, beide Tierseuchen unter einer Bezeichnung zusammenzufassen.

16. Zu Artikel 5a - neu - (Fußnoten zu § 9 Abs. 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

Die Fußnoten zu § 9 Abs. 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. April 2000 geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

"1) Umrauschquote in vom Hundert =

$$\frac{(\text{Zahl der Umrauscher} + \text{Aborte vor dem 100. Trächtigkeitstag}) \times 100}{\text{Zahl der Belegungen einschließlich der Umrauschbelegungen}}$$

Zahl der Belegungen einschließlich der Umrauschbelegungen

2) Abortquote in vom Hundert =

$$\frac{(\text{Aborte vor dem 110. Tag} + \text{Aborte nach dem 110. Tag}) \times 100}{\text{Anzahl aller geborenen Würfe einschließlich Aborte nach dem 110. Tag} + \text{Aborte vor dem 110. Tag}}"$$

Anzahl aller geborenen Würfe einschließlich Aborte nach dem 110. Tag + Aborte vor dem 110. Tag"

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

17. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b tritt im Hinblick auf die Anzeige nach § 24g Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft."

Begründung:

Die präzisierenden Angaben zum Tod eines Rindes wie Gesund-, Not- oder Krankschlachtung, Verendung oder Tötung sind zu befürworten.

Die vorgesehene Erweiterung der Meldeinhalte erfordert allerdings die Neuausgabe von Schlacht- und Bewegungsmeldungskarten, da in den alten Karten kein Feld für diese Angaben vorgesehen ist. Die Neuausgabe der Meldekarten erfordert eine angemessene Übergangsfrist und ist zudem mit größeren Kosten für die Regionalstellen und Rinderhalter verbunden.

Die Neuausgabe ist erforderlich, da derzeit rd. 8 % der Schlachtmeldungen und rd. 25 % der Bewegungsmeldungen in Deutschland noch über Meldekarten vorgenommen werden.

B

- 18. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**

C

Der federführende Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschlieungen zu fassen:

19. Die stichprobenweise Untersuchung auf TSE bei Schafen und Ziegen ist mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf EU-Ebene eingeführt und durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002 mit Wirkung vom 01.04.2002 intensiviert worden. Deutschland muss nach den geltenden Bestimmungen 60.000 für den menschlichen Verzehr geschlachtete über 18 Monate alte Schafe und Ziegen sowie 6.000 verendete Tiere der genannten Altersgruppe untersuchen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die zahlenmäßigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in geltender Fassung bezüglich der Untersuchung der geschlachteten Schafe und Ziegen nicht erfüllt werden können. Aus diesem Grunde und angesichts der festgestellten Scrapiefälle in Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Baden-Württemberg sollte die Erweiterung der Untersuchungspflicht bei den verendeten über 18 Monate alten Schafen und Ziegen von der Europäischen Kommission als Kompensation für das Defizit bei den geschlachteten Schafen und Ziegen anerkannt werden.

Darüber hinaus unterstreicht die Feststellung der bisherigen Scrapiefälle in Deutschland bei verendeten Tieren, dass es wesentlich effektiver ist, diese Tiergruppe zu untersuchen und von der Untersuchung der geschlachteten Tiere Abstand zu nehmen, die nach fleischhygienerechtlichen Vorgaben beim Zeitpunkt der Schlachtung ohnehin klinisch gesund sein müssen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass die durch Anhang III Kapitel A II Nr. 2 der Verordnung (EG) 999/2001 vorgegebene Stichprobe bei für den menschlichen Verzehr geschlachteten Schafen und Ziegen an die Kapazitäten angeglichen wird und gleichzeitig die über die Stichprobe bei den verendeten Schafen und Ziegen hinausgehenden Untersuchungen kompensativ anerkannt werden.

20. Der Bundesrat weist bezüglich der Kostenschätzung der Bundesregierung (Begründung zur Verordnung, Allgemeiner Teil, Abschnitt "Kosten für die öffentlichen Haushalte" Nr. 1) darauf hin, dass neben den Kosten für die Schweinedatenbank auch zusätzliche, bislang nicht genannte Kosten im Bereich der Rinderkennzeichnung anfallen (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b). Für die differenzierte Todesmeldung sind u.a. neue Meldeformulare zu entwickeln und an alle Betriebe auszugeben. Die EDV-Programme bei HIT und den Regionalstellen müssen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Weitere Kosten entstehen bei der Abwicklung durch die Regionalstellen.

Die Kostenschätzung der Bundesregierung ist somit hinsichtlich der Belastungen der Länder unvollständig und bedarf der Ergänzung.

21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften über die nach einem BSE-Fall zwingend vorgeschriebene Tötung der Kohortentiere aufgehoben werden.

Begründung:

- a) Bei amtlicher Bestätigung eines BSE-Falles sind gem. Artikel 13 der VO (EG) Nr. 999/2001 grundsätzlich alle Tiere des Bestandes, die als BSE-gefährdet identifiziert wurden, zu töten und unschädlich zu beseitigen. Als gefährdet gelten alle übrigen Wiederkäuer des Bestandes bzw. alle Rinder der Bestandskohorte.
- b) Inzwischen sind in Deutschland nahezu 5 Millionen Rinder mittels BSE-Schnelltest untersucht und dabei rd. 200 BSE-Fälle nachgewiesen worden. Nur zweimal wurde bei der Untersuchung der als gefährdet ermittelten Rinder ein weiterer BSE-Fall festgestellt. Dies bekräftigt die Vermutung, dass es sich bei BSE um eine Einzeltiererkrankung handelt, die so weitgehende Maßnahmen wie die Tötung der Kohorte nicht rechtfertigt.
- c) Rund 90 % der deutschen BSE-Fälle stammen aus den Geburtsjahrgängen 1995 und 1996. In den Folgejahren ist die Fallzahl unterrepräsentiert. Dies ist auf die epidemiologischen Erkenntnisse zurückzuführen, dass die BSE-Exposition der deutschen Rinderpopulation bereits seit 1996 ganz offensichtlich rückläufig war und seit 2001 praktisch beseitigt ist.
- d) Durch die fleischhygienerechtliche BSE-Untersuchungspflicht von Rindern über 24 Monaten und die zusätzliche freiwillige Untersuchung von Schlachtrindern unter 24 Monate besteht die Gewähr, dass von diesen Tieren keine Gesundheitsgefährdung des Menschen über die Produkte ausgeht.

D

Der Gesundheitsausschuss

hat von einer Empfehlung an das Plenum zu der Vorlage abgesehen.